

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann und Jankowski (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

### **Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft in Hildburghausen**

In persönlichen Gesprächen äußerten Bürger der Stadt Hildburghausen die Vermutung, dass es zur Abgabe der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft kommen würde.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/4443** vom 16. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. April 2023 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung diesbezüglich seit wann vor?

Antwort:

Zu diesem Sachverhalt gab es vor einiger Zeit seitens der Kita-Aufsicht im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einen telefonischen Kontakt mit dem damaligen Bürgermeister. Anlass war, dass im Stadtrat die Frage gestellt worden war, ob ein freier Träger die kommunalen Kindertageseinrichtungen übernehmen würde.

2. Welche Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft in Hildburghausen sollen nach Kenntnis der Landesregierung in eine andere Trägerschaft überführt werden?

Antwort:

Nach Kenntnis des für die Aufsicht über die Kindertagesbetreuung zuständigen Referats und der Stadtverwaltung Hildburghausen laut Mitteilung vom 9. März 2023 liegen keine Informationen vor, dass eine Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft in eine andere Trägerschaft überführt werden soll.

3. Welche Vorteile und welche Nachteile bestehen nach Auffassung der Landesregierung bei Kindertagesstätten in städtischer/kommunaler Trägerschaft und bei Kindertagesstätten in freier/anderer Trägerschaft (bitte begründen)?

Antwort:

Jeder Träger - unabhängig ob kommunal oder freie Trägerschaft - hat gemäß § 6 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) seine Verantwortung wahrzunehmen. Das heißt, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung verantwortlich ist für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Dies wird gemäß § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch durch die für die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen zuständige Behörde geprüft. Insofern bestehen bei der Aufgabenerfüllung durch die Wohnsitzgemeinden mit dem Betrieb eigener Einrichtungen oder bei Übertragung der Aufgabe auf einen Träger gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1. Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG keine Unterschiede für die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder.

Hinsichtlich der Betriebskosten kommt § 21 ThürKigaG zur Anwendung:

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKigaG haben die Gemeinden auch die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft insoweit zu tragen, als die Elternbeiträge und ein angemessener Eigenanteil des Trägers nicht ausreichen. Die Gemeinde kann die Erstattung der Betriebskosten insoweit ablehnen, als sie den Betrag überschreiten, den die Gemeinde für eine von ihr selbst getragene Kindertageseinrichtung aufwenden müsste. Hierfür hat die Gemeinde über eine geeignete Kostenrechnung, unter Aufschlüsselung der entsprechenden Kostenarten, zu prüfen, ob und inwieweit bei den geltend gemachten und erforderlichen Betriebskosten die Obergrenze nach Satz 3 eingehalten wurde. Im Einzelfall können jedoch auch höhere Betriebskosten zu erstatten sein, wenn der Träger nachvollziehbare und vernünftige Gründe benennt.

4. Wie haben sich in Hildburghausen die Kindergartengebühren beziehungsweise Elternentgelte der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft seit dem Jahr 2018 entwickelt (bitte nach Tagesstätte und nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort.

Es wird auf die beigefügte Anlage (Mitteilung des Jugendamtes, Stand 9. März 2023) verwiesen. Eine Übersicht über die Durchschnittswerte der nach § 30 Abs. 4 ThürKigaG zum 1. März 2022 erfassten Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 findet sich, gemeindefach, auf der Homepage des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.\*

5. Wie viele Betreuungsplätze stehen in den Kindertagesstätten in Hildburghausen aktuell zur Verfügung?

Antwort.

Aktuell stehen 571 Plätze für die Betreuung der Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Hildburghausen in sieben Einrichtungen zur Verfügung.

Davon sind 266 Plätze in drei städtischen Einrichtungen.

6. Wie viele Kinder welchen Alters wurden seit dem Jahr 2018 in den Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft in Hildburghausen jeweils betreut (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort.

Jahr	Belegung	Plätze
2018	83 belegte Krippenplätze und 162 belegte Kindergartenplätze	245
2019	76 belegte Krippenplätze und 175 belegte Kindergartenplätze	251
2020	79 belegte Krippenplätze und 170 belegte Kindergartenplätze	249
2021	36 belegte Krippenplätze und 189 belegte Kindergartenplätze	225
2022	24 belegte Krippenplätze und 201 belegte Kindergartenplätze	225

Stichtagsmeldung jeweils zum 1. März des Jahres (Krippenplätze von null bis drei Jahren, Kindergartenplätze von drei Jahren bis Schuleintritt)

7. Wie lautet die Prognose für den Bedarf an Kindergartenplätzen im Stadtgebiet Hildburghausen für die kommenden fünf Jahre?

Antwort.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 20 ThürKigaG verpflichtet, jährlich einen Bedarfsplan zu erstellen. Es besteht keine Verpflichtung dazu, einen Fünf-Jahres-Plan zu erstellen.

Die Ermittlung des Platzbedarfs für das Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgte zum Stichtag 31. Mai 2022 im Stadtgebiet Hildburghausen.

Das Jugendamt teilte auf Nachfrage am 9. März 2023 mit, dass über das Jahr 2023 hinaus keine Aussage hinsichtlich des prognostizierten Platzbedarfs für das Stadtgebiet Hildburghausen gegeben werden könne. Die weitere Entwicklung der Geburtenzahlen und des Zuzugs in das Stadtgebiet sei nicht voraussehbar.

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass die Geburtenentwicklung seit dem Jahr 2017 sich eher rückläufig entwickelt.

Holter  
Minister

**Endnote:**

\* [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/elternbeitraege\\_kita\\_2022-2023.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/elternbeitraege_kita_2022-2023.pdf)

## Anlage

Die folgenden Daten wurden seitens des Jugendamts übermittelt, Stand: 9. März 2023, seit 1. April 2016

Kürzel	Beitragsgruppe	Kindertagesstätte "Werraspatzen" in Euro	Kindertagesstätte "Parkmäuse" in Euro	Kindertagesstätte "Lindenzwerge" Birkenfeld in Euro
KG01 0-1	Beitragsgruppe 01 (0-1 Jahre)	260,00	260,00	260,00
KG01 0-1H	Beitragsgruppe 01 (0-1Jahre) halbtags	230,00	230,00	230,00
KG01 1-2	Beitragsgruppe 01 (1-2 Jahre)	220,00	220,00	220,00
KG01 1-2H	Beitragsgruppe 01 (1-2Jahre) halbtags	190,00	190,00	190,00
KG01 AB2	Beitragsgruppe 01 (ab 2 Jahre)	185,00	185,00	185,00
KG01 AB2H	Beitragsgruppe 01 (ab 2 Jahre) halbtags	155,00	155,00	155,00
KG02 0-1	Beitragsgruppe 02 (0-1 Jahre)	250,00	250,00	250,00
KG02 0-1H	Beitragsgruppe 02 (0-1Jahre) halbtags	220,00	220,00	220,00
KG02 1-2	Beitragsgruppe 02 (1-2 Jahre)	210,00	210,00	210,00
KG02 1-2H	Beitragsgruppe 02 (1-2Jahre) halbtags	180,00	180,00	180,00
KG02 AB2	Beitragsgruppe 02 (ab 2 Jahre)	175,00	175,00	175,00
KG02 AB2H	Beitragsgruppe 02 (ab 2 Jahre) halbtags	145,00	145,00	145,00
KG03 0-1	Beitragsgruppe 03 (0-1 Jahre)	235,00	235,00	235,00
KG03 0-1H	Beitragsgruppe 03 (0-1Jahre) halbtags	205,00	205,00	205,00
KG03 1-2	Beitragsgruppe 03 (1-2 Jahre)	195,00	195,00	195,00
KG03 1-2H	Beitragsgruppe 03 (1-2 Jahre) halbtags	165,00	165,00	165,00
KG03 AB2	Beitragsgruppe 03 (ab 2 Jahre)	160,00	160,00	160,00
KG03 AB2H	Beitragsgruppe 03 (ab 2 Jahre) halbtags	130,00	130,00	130,00
KG04 0-1	Beitragsgruppe 04 (0-1 Jahre)	120,00	120,00	120,00
KG04 0-1H	Beitragsgruppe 04 (0-1 Jahre) halbtags	90,00	90,00	90,00
KG04 1-2	Beitragsgruppe 04 (1-2 Jahre)	120,00	120,00	120,00
KG04 1-2H	Beitragsgruppe 04 (1-2 Jahre) halbtags	90,00	90,00	90,00
KG04 AB2	Beitragsgruppe 04 (ab 2 Jahre)	120,00	120,00	120,00
KG04 AB2H	Beitragsgruppe 04 (ab 2 Jahre) halbtags	90,00	90,00	90,00